

# **Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Master-Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit M.Sc. der Universität Hildesheim (TZO)**

## **Inhalt**

Präambel

§ 1 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

§ 2 Antragstellung und Fristen

§ 3 Studienverlauf

§ 4 Regelstudienzeit, Gebühren und Entgelte

§ 5 Studierendenstatus

§ 6 Beginn des Teilzeitstudiums

§ 7 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 und des § 19 Absatz 2 und Absatz 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 4 - Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Master-Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit M.Sc. beschlossen.

## **Präambel**

Das Land Niedersachsen eröffnet den Hochschulen mit § 19 Abs. 2 NHG die Möglichkeit, ein geregeltes Teilzeitstudium einzuführen. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Die vorliegende Ordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit M.Sc.

## **§ 1 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium**

(1) Das Studium des Master-Studiengangs Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit kann als Teilzeitstudium studiert werden.

(2) Voraussetzung für einen Wechsel in das Teilzeitstudium ist neben der fristgerechten Antragstellung der Nachweis einer Beratung zum Teilzeitstudium durch Personen die von den für den Studiengang verantwortlichen Instituten benannt werden. Dies sind in der Regel die Fachstudienberaterinnen und -berater sowie die Mentorinnen und Mentoren. Es besteht aber auch

die Möglichkeit, andere Personen als Beauftragte für die Beratung zu bestimmen. Die Bestimmung erfolgt durch die Institutsleitungen. Sie wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Ein Teilzeitstudium ist ausgeschlossen bei einem Parallelstudium an der Universität Hildesheim oder der Universität Hildesheim und einer bzw. mehrerer anderer Hochschulen. Die Ablegung von Zusatzprüfungen im Rahmen eines Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Antragstellung und Fristen**

(1) Der Antrag auf Teilzeitstudium im Master-Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit kann nur für das Wintersemester gestellt werden. Er bezieht sich auf zwei aufeinander folgende Semester.

(2) Der Antrag auf Aufnahme bzw. Verlängerung des Teilzeitstudiums erfolgt schriftlich mit formalem Antrag (Anlage 2) oder ggf. über ein von der Universität Hildesheim eingerichtetes Onlineportal. Der Antrag ist an das Immatrikulationsamt zu richten. Der Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium gem. Anlage 1 ist dem Antrag beizufügen bzw. bei Online-Bewerbung gesondert einzureichen.

(3) Für bereits an der Universität Hildesheim immatrikulierte Studierende entspricht die Antragsfrist der Rückmeldefrist. Neu immatrikulierte Studierende (Erstsemester sowie Hochschulwechsler) können den Antrag bis zum 31.10. eines Jahres für das Wintersemester stellen. Die Regelungen des Abs. 1 bleiben davon unberührt.

## **§ 3 Studienverlauf**

(1) <sup>1</sup>Im Teilzeitstudium kann höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (LP) erworben werden, pro Semester also nicht mehr als 15 LP. <sup>2</sup>Die Bedingung nach Satz 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Leistungspunkte in den beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums die durchschnittliche Anzahl der in einem Semester erbrachten Leistungspunkte (15 LP) nicht übersteigt. <sup>3</sup>Sofern in einem Semester, das in Teilzeit studiert wurde, aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 4 LP weniger als die nach Satz 1 mögliche Höchstzahl von 15 LP erbracht wurden, können die an der Höchstzahl fehlenden Punkte in einem folgenden Teilzeitsemester zusätzlich zu den sonst möglichen 15 LP erbracht werden. <sup>4</sup>Dabei muss das Teilzeitsemester, in dem die höhere Anzahl an Leistungspunkten erbracht wird, nicht unmittelbar auf das Semester folgen, in dem die mögliche Zahl von 15 LP unterschritten wurde. <sup>5</sup>Die Anzahl der während des Teilzeitstudiums erworbenen Leistungspunkte wird auf der Grundlage der in diesem Semester erbrachten Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen berechnet (s. Prüfungsordnung § 8 Abs. 1). <sup>6</sup>Leistungspunkte, die aufgrund von Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtsumme der im Teilzeitstudium erworbenen Leistungspunkte unberücksichtigt.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Gebühren und Entgelte**

(1) Die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit ändert sich durch ein Teilzeitstudium nicht. Allerdings zählt ein als Teilzeitstudium absolviertes Semester bei der Berechnung der bereits absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit nur als ein halbes Semester.

(2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Entgelte wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Die Langzeitstudiengebühr reduziert sich für Semester im Teilzeitstudium um die Hälfte (§ 13 Absatz 1 Satz 3 NHG).

(3) Werden in einem Studienjahr im Teilzeitstudium mehr als die zulässige Anzahl von 30 Leistungspunkten erworben, erfolgt die rückwirkende Aufhebung der Genehmigung des Antrages auf Teilzeitstudium. Abweichend von Satz 1 gilt die zulässige Anzahl von Leistungspunkten dann als nicht überschritten, wenn die Überschreitung im Umfang eines in einem oder mehreren vorherigen Teilzeitsemestern nicht ausgeschöpften Leistungspunktkontingents erfolgt. Die Berechnung der Anzahl der absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der für die Fälligkeit von Langzeitstudiengebühren entscheidende Zeitraum werden korrigiert. Die fehlenden Beträge für die Langzeitstudiengebühr sind für beide Semester nachzuzahlen. § 3 Abs. 1 Satz 6 bleibt unberührt.

### **§ 5 Studierendenstatus**

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

### **§ 6 Beginn des Teilzeitstudiums**

Das Teilzeitstudium kann erstmals zum Wintersemester 2020/2021 beantragt werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

**Anlage 1 – Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium**

Name, Vorname:	Matrikelnummer:
Straße:	Telefon:
PLZ, Ort:	Email:
Mein Antrag auf Teilzeitstudium vom:	

Universität Hildesheim  
 Immatrikulationsamt  
 Universitätsplatz 1  
 31141 Hildesheim

Vom Immatrikulationsamt auszufüllen:

Bearbeitet von \_\_\_\_\_

Kopie an Institut für Biologie weitergeleitet am \_\_\_\_\_

Kopie an Prüfungsamt weitergeleitet am \_\_\_\_\_

**Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium  
 im Master-Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit M.Sc.**

Hiermit bestätige ich, dass ich Herrn / Frau \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

zum Teilzeitstudium im oben genannten Studiengang beraten habe.

Gegenstand der Beratung war insbesondere die Studiengestaltung unter den Bedingungen des Teilzeitstudiums.

---

Titel, Vorname, Name und Funktion  
 des Beraters / der Beraterin  
*bitte in Druckschrift*

Unterschrift des Beraters / der Beraterin

Die „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Master-Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit M.Sc. der Universität Hildesheim“ habe ich zur Kenntnis genommen.

---

Datum

---

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

**Anlage 2 - Antrag auf Aufnahme / Verlängerung eines Teilzeitstudiums – Master-Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit M.Sc.**

Name, Vorname:	Matrikelnummer:
Straße:	Telefon:
PLZ, Ort:	Email:

Universität Hildesheim  
 Immatrikulationsamt  
 Universitätsplatz 1  
 31141 Hildesheim

Vom Immatrikulationsamt auszufüllen:	
Bearbeitet von	_____
Kopie an Institut für Biologie weitergeleitet am	_____
Kopie an Prüfungsamt weitergeleitet am	_____

**Antrag auf Teilzeitstudium  
 für den Master-Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit M.Sc.**

Antragsfrist für an der Universität Hildesheim bereits eingeschriebene Studierende: 15.06. – 01.08. für das WiSe  
 Antragsfrist für Hochschulwechsler: 15.06. – 31.10. für das WiSe

*Zutreffendes bitte ankreuzen und Felder ausfüllen!*

Ich beantrage ein Teilzeitstudium für ein Jahr ab dem

Wintersemester\* \_\_\_\_\_

\* Teilzeitstudium kann jeweils nur für ein Jahr beantragt werden.

HochschulwechslerIn                       Erster Antrag                       Wiederholungsantrag  
 Der Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium ist beigefügt.

**Grund für das Teilzeitstudium** (nur für statistische Zwecke)

Kinderbetreuung                       eigene Behinderung                       Berufstätigkeit  
 Pflege von Angehörigen                       eigene Erkrankung                       sonstiges

Mir ist bekannt, dass ich während des Teilzeitstudiums höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für ein Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erwerben darf.

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite dieses Antrages!**

\_\_\_\_\_  
 Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

***Bitte wenden***

**Hinweise**

**§ 3 Abs. 1 TZO:** Im Teilzeitstudium kann höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (LP) erworben werden, pro Semester also nicht mehr als 15 LP. Die Bedingung nach Satz 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Leistungspunkte in den beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums die durchschnittliche Anzahl der in einem Semester erbrachten Leistungspunkte 15 LP nicht übersteigt. Sofern in einem Semester, das in Teilzeit studiert wurde, aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 4 LP weniger als die nach Satz 1 mögliche Höchstzahl von 15 LP erbracht wurden, können die an der Höchstzahl fehlenden Punkte in einem folgenden Teilzeitsemester zusätzlich zu den sonst möglichen 15 LP erbracht werden. Dabei muss das Teilzeitsemester, in dem die höhere Anzahl an Leistungspunkten erbracht wird, nicht unmittelbar auf das Semester folgen, in dem die mögliche Zahl von 15 LP unterschritten wurde. Die Anzahl der während des Teilzeitstudiums erworbenen Leistungspunkte wird auf der Grundlage der in diesem Semester erbrachten Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen berechnet (s. Prüfungsordnungen § 8 Abs. 1. Leistungspunkte, die aufgrund von Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtsumme der im Teilzeitstudium erworbenen Leistungspunkte unberücksichtigt.

**§ 4 Abs. 2 und 3 TZO:** (2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Entgelte wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Die Langzeitstudiengebühr reduziert sich für Semester im Teilzeitstudium um die Hälfte (§13 Absatz 1 Satz 3 NHG).

(3) Werden in einem Studienjahr im Teilzeitstudium mehr als die zulässige Anzahl von 30 Leistungspunkten erworben, erfolgt die rückwirkende Aufhebung der Genehmigung des Antrages auf Teilzeitstudium. Abweichend von Satz 1 gilt die zulässige Anzahl von Leistungspunkten dann als nicht überschritten, wenn die Überschreitung im Umfang eines in einem oder mehreren vorherigen Teilzeitsemestern nicht ausgeschöpften Leistungspunktkontingents erfolgt. Die Berechnung der Anzahl der absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der für die Fälligkeit von Langzeitstudiengebühren entscheidende Zeitraum werden korrigiert. Die fehlenden Beträge für die Langzeitstudiengebühr sind für beide Semester nachzuzahlen. § 3 Abs. 1 Satz 6 bleibt unberührt.

Auswirkungen eines Teilzeitstudiums klären Sie bitte mit der jeweils zuständigen Stelle: BAföG, Kindergeld, Krankenkasse.

Weitere Informationen zum Teilzeitstudium finden Sie in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Master-Studiengang Umwelt, Naturschutz und Nachhaltigkeit M.Sc. in der jeweils geltenden Fassung.